

Wenn der Trainer entscheidet, wer aufs Gymnasium gehen darf

Verwaltungsgericht kassiert Vergabe von Schulplätzen an der Bürgerwiese

VON THOMAS BAUMANN-HARTWIG

Das Schuljahr 2016/2017 steht vor der Tür, und eines steht schon jetzt fest: An zahlreichen Schulen wird das Los darüber entscheiden, welche Schüler aufgenommen werden und welche nicht. Nach Angaben der Stadtverwaltung wurden für das Schuljahr 2015/2016 an sechs Grundschulen, sieben Oberschulen und fünf Gymnasien die Plätze verlost. Grund: Die Zahl der Anmeldungen überstieg die Kapazitäten deutlich.

Die meisten Schüler gingen den Angaben zufolge am Gymnasium Bürgerwiese leer aus. 90 Gymnasiasten konnten nicht an dieser Schule aufgenommen werden und wurden an andere Gymnasien umgelenkt. Das Marie-Curie-Gymnasium musste 59 Schüler wegschicken, das Pestalozzi-Gymnasium 13. Innerhalb der Grundschulen wurden laut Verwaltung 82 Schüler umgelenkt.

Losverfahren ist anerkannte Variante

Das Zufallsprinzip sei ein von der Rechtsprechung anerkanntes, sachgerechtes Auswahlkriterium und werde seit mehreren Jahren angewendet, erklärte die Verwaltung, warum sie auf das Losverfahren setzt. Am Gymnasium Bürgerwiese haben acht Schüler trotz einer Niete in der Lotterie einen Schul-

platz erhalten, teilte Petra Nikolov, Sprecherin der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden, auf Anfrage der DNN mit. Die Eltern hatten gegen die Ablehnungsbescheide geklagt und Recht bekommen.

Das Gymnasium Bürgerwiese ist nicht am Losverfahren gescheitert, sondern an den Auswahlkriterien für eine Aufnahme. „Wie kann allein die Mitgliedschaft in einem Sportverein über die Aufnahme in eine allgemeinbildende Schule entscheiden? Die Schule verschweigt dann auch noch, mit welchen Vereinen überhaupt eine Kooperation besteht. Das hat mit einem ordnungsgemäßen Auswahlverfahren nichts mehr zu tun!“, fasst der im Schulrecht tätige Rechtsanwalt Matthias Herberg zusammen. Er hat ein Elternpaar vertreten, dem mitgeteilt worden war: Das Kind kann das Gymnasium nicht besuchen, weil es den Aufnahmekriterien „Geschwisterkind“ und „Kooperation mit Sportvereinen“ nicht entspricht. Es sei auch nicht ausgelost worden. „Das Gymnasium räumte Kindern aus Sportvereinen bei der Vergabe der Schulplätze eine bevorzugte Stellung ein“, erläutert Herberg.

Die völlig überlaufene Schule hatte neben 28 Plätzen für Geschwisterkinder schon vor Einsetzen des Losverfahrens 25 der begehrten Plätze an Vereine vergeben, die Schüler vorschlagen durften.

So konnten die Trainer von Sportvereinen ein Wörtchen dabei mitreden, welche Schüler das Gymnasium Bürgerwiese besuchen. Unter den Vereinen befinden sich der VC Dresden, der Post SV Dresden, der Wassersportverein Wiking, aber auch Dynamo Dresden.

Willkürliches Aufnahmeverfahren

„Es werden fast 100 Kinder abgelehnt. Da können doch nicht einfach 25 Plätze an Nachwuchssportler vergeben werden“, findet der Jurist. Schließlich sei das Gymnasium Bürgerwiese kein Sportgymnasium, auch wenn sich im Umfeld mehrere Trainingsstätten befinden würden. „Das gesamte Aufnahmeverfahren kann nur als willkürlich bezeichnet werden.“

Eine Auffassung, die von der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden unter Vorsitz von Renate Czub geteilt wurde. Die beklagte Bildungsagentur habe nicht glaubhaft machen können, dass das Auswahlkriterium „Kooperation mit Sportvereinen“ sachgerecht sei, heißt es in dem Gerichtsbeschluss. Das Gymnasium Bürgerwiese sei nämlich keine „sportbetonte Schule“ im Sinne der Verwaltungsvorschriften des Freistaats. Das Recht des Kindes der Kläger auf Aufnahme sei verletzt worden, deshalb müsse es zusätzlich aufgenommen

werden. Laut Gericht waren zu Beginn des Schuljahres vier Plätze in den fünften Klassen des Gymnasiums Bürgerwiese frei. Vier weitere Schüler mussten als jeweils 29. Kind in vier der sechs fünften Klassen aufgenommen werden. „In den Klassen mit einer Überbelegung kommt es zu entsprechenden Einschränkungen, da sich die Ausstattung der Klassenräume an der Schülerobergrenze ausrichtet“, so Nikolov.

Bildungsagentur macht Fehler

Die Bildungsagentur zog gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes in Beschwerde vor das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen, scheiterte jedoch an einem Anfängerfehler. Das Verwaltungsgericht hatte seinen Beschluss zunächst per Fax zugestellt. Mit dem Empfangsbekanntnis des telefonischen Briefes in der Poststelle der Bildungsagentur wurde die Beschwerdefrist in Gang gesetzt. Als der Beschluss drei Tage später per Post kam, ging das zuständige Referat davon aus, dass erst ab Erhalt des Briefes die Frist läuft. Entsprechend verspätet kam die Beschwerdebeurteilung beim OVG an, das von „unzulänglichen organisatorischen Vorkehrungen“ in der Bildungsagentur sprach und die Beschwerde ohne inhaltliche Auseinandersetzung verwarf.